

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wittstock/Dosse

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S.210), in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197), beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 09. November 2005 folgende Satzung:

§ 1 Führungskräfte

Für folgende Führungskräfte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgender Höhe gewährt:

Funktion	Anzahl	
1. Stadtbrandmeister	1	100,00 €
2. 1. stellv. Stadtbrandmeister	1	80,00 €
3. 2. stellv. Stadtbrandmeister	1	80,00 €
4. 3. stellv. Stadtbrandmeister	1	80,00 €
5. Zugführer	8	je 60,00 €
6. Gruppenführer	29	je 25,00 €
7. Einheitsführer		je 15,00 €
8. 1 Jugendwortsprecher	1	20,00 €
9. Jugendwart	6	je 15,00 €

Die Eingruppierung der Führungskräfte und ihre jeweilige Anzahl richtet sich nach dem bestätigten Führungskräfteplan.

§ 2 Ausrückdienst

Gruppenführer, die zur Gewährleistung des Ausrückdienstes eingesetzt werden enthalten eine zusätzliche halbjährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 3 Ausbilder

Gruppenführer mit gruppenübergreifender Ausbilderfunktion erhalten eine zusätzliche halbjährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Einordnung in diese Funktionsgruppe richtet sich nach dem bestätigten Ausbilderplan.

§ 4 Zahlungsmodalitäten zu §§ 1, 2, 3

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich rückwirkend direkt an die Führungskraft ausgezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 1 wahr, erhält er grundsätzlich nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Über Ausnahmen, z.B. bei akutem Führungskräftemangel, entscheidet der Träger des Brandschutzes.

§ 5 Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Teilnahme an einer Brandsicherheitswache während Veranstaltungen, bei denen nach § 34 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Brandsicherheitswachen gefordert sind, erhält der verpflichtete Kamerad eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 50 vom Hundert der per Bescheid vom Veranstalter vereinnahmten Personalkosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen wird nach erfolgter Abrechnung an den verpflichteten Kamerad ausgezahlt.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird eine Funktion einen vollen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt entfällt die Zahlung für den entsprechenden Zeitraum. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 7 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrtkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren usw.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen die Kosten erstattet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wittstock/Dosse, Beschluss-Nr.: 303/2002 vom 04.07.2002 außer Kraft.

	Beschlussfassung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	09.11.2005	17.11.2005	27.11.2005	01.01.2005